

fair

DGB

Arbeitnehmerfreizügigkeit sozial, gerecht und aktiv

Wissen ist Schutz!

Was Sie wissen sollten,
um in Deutschland
erfolgreich zu arbeiten

ČMKOS

Impressum

Herausgeber:

DGB-Bundesvorstand

Henriette-Herz-Platz 2

10178 Berlin

Autorin: Doritt Komitowski

Redaktion: Dominique John, Volker Roßocha,
Jochen Empen, Stanislava Rupp-Bulling

Übersetzung: Robert Slováček

V.i.s.d.P.: Annelie Buntenbach

Satz/Grafik: zersetzer. |||| ||| freie grafik | www.zersetzer.com

Dezember 2017

Die Broschüre ist die gemeinsame Arbeit folgender Kooperationspartner:

DGB Deutscher Gewerkschaftsbund
(Dachverband der acht führenden Gewerkschaften in Deutschland)
www.dgb.de

ČMKOS Böhmisches-Mährische Konföderation der Gewerkschaftsverbände
(Českomoravská konfederace odborových svazů)
www.cmkos.cz

Diese Broschüre ist auf Tschechisch unter dem Titel „Vědomosti znamenají ochranu! Co potřebujete vědět, když chcete úspěšně pracovat v Německu“ erhältlich.

Diese Broschüre gibt es auch für Arbeitnehmer/innen aus Bulgarien, Griechenland, Kroatien, Polen, Rumänien, Spanien und Ungarn.

Am Ende der Broschüre finden Sie die Adressen der Kooperationspartner sowie von einigen anderen Einrichtungen, die bei Bedarf Hilfestellungen geben können.



Herzlich willkommen!

Seit dem 1. Mai 2011 gilt für Bürgerinnen und Bürger Tschechiens die volle Freizügigkeit in Europa. Seitdem haben Sie die Möglichkeit und das Recht, in Deutschland ohne Einschränkungen einer Beschäftigung Ihrer Wahl nachzugehen. Das ist eine gute Entwicklung, die wir, der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) und seine Mitgliedsgewerkschaften, ausdrücklich begrüßen.

Viele Bürgerinnen und Bürger Tschechiens haben in den vergangenen Jahren die Möglichkeiten der Freizügigkeit innerhalb der Europäischen Union genutzt, um in anderen Ländern zu arbeiten, so auch in Deutschland. Wir wissen von vielen Arbeitsverhältnissen, die unproblematisch verlaufen. Allerdings erfahren wir immer wieder von Beschäftigungsverhältnissen, bei denen aus Tschechien stammende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu nicht akzeptablen Bedingungen arbeiten müssen und ausgebeutet werden. Als deutsche Gewerkschaften treten wir ein für gute Arbeit für alle Beschäftigten – für diejenigen, die in Deutschland arbeiten, genauso wie für diejenigen, die nach Deutschland kommen. Menschen,

die neu nach Deutschland kommen, kennen häufig nicht ihre Rechte und Möglichkeiten. Viele verfügen nur über geringe Kenntnisse der deutschen Sprache und wissen nicht, wohin sie sich wenden können, wenn sie auf dem Arbeitsmarkt in Schwierigkeiten geraten. Wenn Sie planen, in Deutschland einer Beschäftigung nachzugehen, dann ist die vorliegende Broschüre eine erste Orientierung. Sie gibt Ihnen Tipps, wie Sie sich vorbereiten können, worauf Sie achten sollten und wohin Sie sich in Deutschland wenden können, um Unterstützung zu bekommen. Bitte denken Sie darüber nach, ob es für Sie sinnvoll sein könnte, in eine der DGB-Gewerkschaften einzutreten. Eine Gewerkschaft kann Ihnen Schutz und Hilfe bieten, wenn Sie auf dem Arbeitsmarkt in Schwierigkeiten geraten. Außerdem setzen wir uns auch bei der deutschen Regierung für bessere Schutzvorschriften ein.

Die DGB-Gewerkschaften sind nach Branchen aufgeteilt. Welche für Sie die richtige Gewerkschaft ist, erfahren Sie bei den Gewerkschaftsbüros oder den Beratungsstellen des Projekts „Faire Mobilität“, deren Kontaktdaten Sie im hinteren Teil der Broschüre finden.

Annelie Buntenbach,

*Mitglied des Geschäftsführenden Bundesvorstands
des Deutschen Gewerkschaftsbundes*



Einleitung

Diese Broschüre richtet sich an Menschen aus Tschechien, die vorübergehend oder auf Dauer in Deutschland arbeiten und leben möchten. Die Arbeitsmärkte in Europa wurden liberalisiert und globalisiert. Das hat neben neuen Chancen und Perspektiven leider auch Missbrauch und Arbeitsausbeutung von mobilen Arbeitnehmer/innen ermöglicht. Die Erfahrungen der Beratungsstellen und der deutschen und tschechischen Gewerkschaften sowie Nichtregierungsorganisationen (NGOs) sind folgende:

Es gibt eine verstärkte Arbeitsausbeutung auch von tschechischen Arbeitnehmer/innen, und dies nicht nur im Niedriglohnsektor der gering- bis nichtqualifizierten Arbeit. Gründe für den Missbrauch von Arbeitskräften sind oft mangelnde Kenntnisse der deutschen Sprache und der Arbeitnehmerrechte, aber auch die fehlende gewerkschaftliche Organisierung der mobilen Arbeitnehmer/innen.

Diese Broschüre beinhaltet Informationen, die helfen sollen, in Deutschland eine legale Arbeit unter fairen Bedingungen zu finden.



Inhalt

I. Bevor Sie ausreisen	9
1. Allgemeines zum deutschen Arbeitsmarkt	9
2. Die besten Möglichkeiten haben Sie mit Deutschkenntnissen!	10
3. Welche Papiere müssen Sie mitnehmen?	11
4. Sie suchen Arbeit	13
5. Sie suchen Arbeit über eine Vermittlungsagentur	15
6. Sie suchen eine kurzfristige Beschäftigung („Saisonbeschäftigung“)	18
7. Sie haben ein Arbeitsangebot in Deutschland	21
8. Sie wollen als Grenzgänger/in in Deutschland arbeiten und in Tschechien wohnen	22
9. Sie gehen als entsandte/r Arbeitnehmer/in nach Deutschland	26
10. Sie möchten selbstständig arbeiten	32

II. Wenn Sie in Deutschland sind	33
1. Was müssen Sie als Erstes tun?	33
2. Arbeiten in Deutschland	34
a. Arbeitserlaubnis	35
b. Arbeitsvertrag	35
c. Bezahlung	36
d. Arbeitszeit	40
e. Krankenversicherung	42
f. Arbeitsunfall und Unfallversicherung	43
g. Rentenversicherung	44
h. Urlaub	44
i. Wenn Sie krank werden	46
j. Kündigung	47
k. Probearbeit	48
l. Selbstständig arbeiten	49
m. Anerkennung von Berufsabschlüssen und Qualifikationen	54
n. Vorsicht vor Rückzahlungsklauseln in Arbeitsverträgen	54
Wichtige Adressen in Deutschland	56
Gewerkschaften in Deutschland	64
Wichtige Adressen in Tschechien	65

→ → → I. BEVOR SIE AUSREISEN

1. Allgemeines zum deutschen Arbeitsmarkt

Alle Staatsbürger/innen Tschechiens haben das Recht, nach Deutschland einzureisen und sich dort aufzuhalten. Sie brauchen also kein Visum und keine Aufenthaltserlaubnis.

Für einen Aufenthalt bis zu **3 Monaten** reicht ein gültiger Personalausweis oder Reisepass.

Bleiben Sie **länger als 3 Monate**, halten Sie sich **zur Arbeitssuche**, als Arbeitnehmer/in oder **Selbstständige/r** in Deutschland auf.

Wenn Sie sich zur Arbeitssuche **länger als 6 Monate** in Deutschland aufhalten möchten, müssen sie nachweisen, dass Sie

- weiterhin Arbeit suchen und
- begründete Aussicht haben, eingestellt zu werden.

Unabhängig hiervon gilt in Deutschland das Melderecht: Wenn Sie sich in Deutschland aufhalten oder eine Wohnung beziehen, müssen Sie sich in der Regel innerhalb von 2 Wochen **anmelden**.

Weitere nützliche Informationen finden Sie auf der Webseite der Deutschen Botschaft in Prag:

Hinweis: Grundsätzlich können Sie sich als nicht erwerbstätige/r Unionsbürger/in unbegrenzt in Deutschland aufhalten, wenn Sie über ausreichende Existenzmittel und Krankenversicherungsschutz verfügen.

2. Die besten Möglichkeiten haben Sie mit Deutschkenntnissen!

Wenn Sie in Deutschland arbeiten und leben möchten, sind Deutschkenntnisse von zentraler Bedeutung. Sie müssen in der Lage sein, sich mit dem/der Arbeitgeber/in, den Kolleg/innen, Ämtern und Institutionen verständigen zu können. Nur wenn Sie Deutsch sprechen, können Sie Ihre Arbeitsbedingungen und Ihren Lohn verhandeln und sich vor Missbrauch und Arbeitsausbeutung schützen!

Oft wollen Arbeitgeber/innen oder Auftraggeber/innen, dass Sie Papiere unterschreiben. Das sollten Sie nicht tun, wenn Sie nicht verstehen, was in den Papieren steht! Sie können die deutsche Sprache in Deutschland lernen. Einen guten Standard bieten meist Sprachkurse der Volkshochschulen.

→ **Tipp: Versuchen Sie, in Tschechien einen Deutschkurs zu besuchen!**

Das ist oft billiger und sinnvoller als später in Deutschland. Sie sind von Anfang an besser in der Lage, sich vor Missbrauch und Arbeitsausbeutung zu schützen, und haben Chancen auf eine bessere Arbeit

und leichteren Zugang zu allen kostenlosen Hilfen von Beratungsstellen.

Deutschkurse bieten beispielsweise das Goethe-Institut in Prag (Tel. +420 221 962-111) oder das Goethe-Zentrum in Pardubice (Tel. +420 466 512-093) an.

Wenn es in Ihrer Nähe kein Goethe-Institut oder Goethe-Zentrum gibt oder wenn Ihnen die Kurse zu teuer sind, informieren Sie sich in Ihrer Stadt oder Gemeinde, ob es Alternativen gibt, wie die Sprachinstitute der Universitäten oder Privatanbieter.

3. Welche Papiere müssen Sie mitnehmen?

Folgende Papiere sind wichtig, Sie sollten sie noch vor Ihrer Ausreise nach Deutschland beantragen:

- **gültiger Pass oder Personalausweis**
- **Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC):**
Diese bekommen Sie bei der für Sie zuständigen Krankenkasse in Tschechien. Mit der Karte können Sie sich in Deutschland kostenlos in einem Krankenhaus oder von einem Arzt behandeln lassen. Beachten Sie aber, dass die Karte nicht alle Leistungen abdeckt, sondern nur Notfälle und medizinisch notwendige Behandlungen, die sich nicht aufschieben lassen. Die Bewertung durch den Arzt kann in der Praxis sehr unterschiedlich ausfallen.

→ **Wichtig:** : Um die Europäische Krankenversicherungskarte zu bekommen, müssen Sie in Tschechien regulär krankenversichert sein. Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite der nationalen Kontaktstelle für grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung (Kancelář zdravotního pojištění)
www.kancelarzp.cz > Pro pojištění > Práva a nároky v EU > Postupy ve státech EU > Německo

- **Führerschein**
- **Geburtsurkunde**
- **Schulabschlusszeugnis**
- **Abschlusszeugnis der Ausbildung** oder Nachweise über Qualifizierungen mit Übersicht der geleisteten Stunden in Theorie und Praxis.
- **Abschlusszeugnis der Hochschule**, z. B. Diplom, Bachelor, Master etc. und Übersicht der studierten Fächer und Anzahl der Lehrstunden.

Sie brauchen die Unterlagen, um eventuell in Deutschland Ihre Versicherungszeiten, Ausbildung oder Qualifikation nachweisen und anerkennen zu lassen. So haben Sie die Möglichkeit, eine Arbeit in Ihrem Bereich zu finden.

Ihre Unterlagen müssen ins Deutsche übersetzt und mit einer sogenannten Apostille in Tschechien für den Gebrauch im Ausland beglaubigt werden. Informieren Sie sich am besten bei der Einrichtung, die die jeweilige Urkunde ausgestellt hat, wer für die Beglaubigung zuständig ist.

4. Sie suchen Arbeit

Eine Arbeitssuche ist bereits in der Tschechischen Republik über das EURES-Netz möglich. Informieren Sie sich bei Ihrem Arbeitsamt in Tschechien über freie Stellen in Deutschland. Fragen Sie nach dem/der zuständigen EURES-Berater/in oder nutzen Sie die Internetseiten mit europaweiten Stellenangeboten:

ec.europa.eu/eures

Sie können auch zur Arbeitssuche nach Deutschland reisen. Wichtig ist, bei der für Sie zuständigen Krankenkasse die Europäische Krankenversicherungskarte zu beantragen. Mit der Karte können Sie sich in Deutschland kostenlos in einem Krankenhaus oder von einem Arzt behandeln lassen. Beachten Sie aber, dass die Karte nicht alle Leistungen abdeckt, sondern nur Notfälle und medizinisch notwendige Behandlungen, die sich nicht aufschieben lassen. Die Bewertung durch den Arzt kann in der Praxis sehr unterschiedlich ausfallen.

- **Wichtig:** Es kann sein, dass Sie in Deutschland nicht sofort eine Arbeit finden. Sie sollten wissen, wo Sie in Deutschland wohnen können und genügend Geld dabei haben, um längere Zeit in Deutschland leben zu können, bis Sie eine Arbeit gefunden haben.

Wenn Sie in Tschechien arbeitslos gemeldet sind und dort Arbeitslosengeld beziehen, haben Sie die Möglichkeit, für eine bestimmte Zeit Ihre Leistungen in Deutschland zu erhalten. Dazu müssen Sie:

- in Tschechien mindestens 4 Wochen beim Arbeitsamt (<https://portal.mpsv.cz/upcr>) arbeitslos gemeldet sein,
- beim für Sie zuständigen Arbeitsamt in Tschechien einen Antrag auf das **Formular U2** (früher E 303) stellen und
- sich spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Ihrer Abreise aus Tschechien bei der zuständigen Arbeitsagentur in Deutschland melden und das Formular U2 vorlegen. Sie müssen der Agentur für Arbeit zur Vermittlung auf dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, wird die Arbeitsverwaltung in Tschechien Ihr Arbeitslosengeld für 3 Monate ab dem Datum Ihrer Abreise auf Ihr Konto in Tschechien auszahlen. In bestimmten Fällen kann die Dauer der Auszahlung auf maximal 6 Monate verlängert werden.

→ **Tipp:** Viele Arbeitssuchende verlieren ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld, weil sie die genannten Regeln nicht kennen und Tschechien verlassen, ohne sich dort arbeitslos gemeldet zu haben, oder sich in Deutschland zu spät bei der Arbeitsagentur melden. Informieren Sie sich vor Ihrer Abreise aus Tschechien beim für Sie zuständigen Arbeitsamt über Ihre Rechte!

Wenn Sie sich zur Arbeitssuche länger als 6 Monate in Deutschland aufhalten möchten, müssen Sie

- **nachweisen können, dass Sie weiterhin Arbeit suchen und**
- **begründete Aussicht haben, eingestellt zu werden.**

Heben Sie daher Bewerbungen und Stellenausschreibungen, auf die Sie sich beworben haben/sich bewerben möchten auf, damit Sie gegebenenfalls nachweisen können, dass Sie ernsthaft eine Arbeit suchen. Heben Sie auch die Antworten von Arbeitgebern auf!

Weitere Informationen zur Arbeitsaufnahme in Deutschland erhalten Sie bei der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) der Bundesagentur für Arbeit:

Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV)
Virtuelles Welcome Center
Villemombler Straße 76
53123 Bonn
Tel. +49 228 713 1313
Fax +49 228 713 1111
zav@arbeitsagentur.de
make-it-in-germany@arbeitsagentur.de

5. Sie suchen Arbeit über eine Vermittlungsagentur

Sie können bereits von Tschechien aus eine Arbeitsstelle in Deutschland suchen, zum Beispiel mithilfe einer Vermittlungsagentur.

→ **Vorsicht vor möglichem Betrug!**

Auch unseriöse Vermittler oder Vermittlungsfirmen bieten Jobs in Deutschland an. Sie versprechen legale Arbeit, guten Lohn sowie Unterbringung und verlangen für ihre Leistungen und die Beschaffung aller notwendigen Papiere Geld.

Nicht selten sieht die Realität anders aus:

Sie könnten nach Deutschland gebracht und in schlechten Sammelunterkünften oder einer billigen Pension untergebracht werden. Sie müssten 10–12 Stunden am Tag arbeiten und würden keinen Lohn, bis auf geringe Abschlagszahlungen, erhalten. Am Ende müssten Sie feststellen, dass Sie keine Arbeitspapiere haben, sondern auf Ihren Namen ein Gewerbe angemeldet worden ist und Sie nun gegenüber dem Finanzamt Steuerschulden haben.

Es ist schwer zu sagen, ob eine Vermittlungsfirma seriös ist oder nicht. Hinweise auf unseriöse Vermittler:

- Die Vermittlungsfirma ist nicht registriert. Auf der Webseite des tschechischen Ministeriums für Arbeit und Soziales finden Sie alle registrierten Vermittlungsfirmen: www.mpsv.cz > Integrovaný portál > Zaměstnanost > Pro občany > Agentury práce
- Der Vermittler verlangt im Voraus Geld. Sie müssen das Geld nicht bezahlen! Oft wird behauptet, es handele sich um eine Gebühr für die deutschen Behörden. Das ist falsch!

- Der Vermittler erklärt, dass Sie für die Beschaffung der nötigen Papiere Schulden bei ihm haben.
- Sie dürfen nicht selbst Kontakt mit dem Arbeitgeber aufnehmen. Sie haben weder die Adresse noch den vollständigen Namen oder die Telefonnummer des Arbeitgebers.
- Sie haben keinen Arbeitsvertrag und keine genauen Informationen über die Art der Arbeit, die Sie machen sollen.
- Sie haben keine Informationen über die Unterkunft und Verpflegung und deren Kosten.

Erscheint Ihre Vermittlungsfirma nicht im Verzeichnis des Ministeriums für Arbeit und Soziales, sollten Sie eine Meldung an die Arbeitsverwaltung machen und prüfen lassen, ob es sich um eine seriöse Agentur handelt.

In Deutschland können Sie sich bei der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung, der ZAV, informieren.

www.arbeitsagentur.de > Über uns > Ihre Ansprechpartner
> Weitere Informationen zur Zentralen Auslands- und
Fachvermittlung

6. Sie suchen eine kurzfristige Beschäftigung („Saisonbeschäftigung“)

In der Erntezeit werden in Deutschland an vielen Orten Beschäftigte für einen kurzen Zeitraum gesucht. Auch in anderen Bereichen kann in der Saison ein kurzfristiger Bedarf bestehen, z. B. in der Tourismusbranche. Für einen Zeitraum von bis zu 3 Monaten oder 70 Arbeitstagen (ab 2019: bis zu 2 Monaten oder 50 Arbeitstagen) im Jahr ist diese Beschäftigung in Deutschland versicherungsfrei, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind. Sie dürfen die Tätigkeit in diesem Fall nicht „berufsmäßig“ ausüben, häufig trifft dies auf Student/innen, Rentner/innen, Hausfrauen/Hausmänner oder Arbeitnehmer/innen während eines bezahlten Urlaubs zu. Falls Sie die Bedingungen nicht erfüllen, muss Ihr Arbeitgeber Sie in Deutschland zur Sozialversicherung anmelden und Sozialversicherungsbeiträge abführen.

Sie können eine saisonale Beschäftigung z. B. über EURES oder das Portal des tschechischen Ministeriums für Arbeit und Soziales suchen:

ec.europa.eu/eures

www.mpsv.cz > Integrovaný portál > EURES

> Hledáte práci v EU/EHP? > Sezónní práce

Sie sollten vor Ihrer Abreise unbedingt klären, ob Ihnen eine Unterkunft gestellt wird, und wenn ja, was Sie dafür bezahlen müssen. Oft müssen Arbeitnehmer/innen am Ende des Monats feststellen, dass ein großer Teil des verdienten Lohns vom Arbeitgeber für eine Unterkunft wieder abgezogen wird.

→ **Wichtig: Nicht jeder Abzug ist legal!**

Es gibt Regelungen, für welche Unterkunft und Verpflegung der Arbeitgeber wie viel am Ende des Monats abziehen darf. Als Orientierung können die Werte der Sozialversicherungsentgeltverordnung dienen.

→ **Beispiel**

Der Sachbezugswert beträgt in Deutschland für das Jahr 2017:

- für freie Verpflegung: 241 € monatlich.
- für freie Unterkunft: 223 € monatlich.
Wohnen mehrere Personen in einem Zimmer, verringert sich dieser Betrag:
 - bei zwei Personen in einem Zimmer um 40 Prozent, d. h. 223 € - 40 Prozent
($223/100 \times 40 = 89,20$ €) = 133,80 €.
 - bei drei Personen in einem Zimmer um 50 Prozent, d. h. 223€ - 50 Prozent
($223/100 \times 50 = 111,50$ €) = 111,50 €.
 - bei einer Belegung mit mehr als drei Beschäftigten um 60 Prozent, d. h. 223 € - 60 Prozent
($223/100 \times 60 = 133,80$ €) = 89,20 €.

Diese Zahlen können sich ändern, sie können in bestimmten Fällen Richtwerte für Sie sein, ob Ihr Arbeitgeber zu viel von Ihrem Lohn abzieht. Informieren Sie sich am besten bei Ihrer Gewerkschaft oder Beratungsstelle.

Sie haben das Recht, in Deutschland Kindergeld zu beziehen. Das gilt auch, wenn die Kinder nicht mit Ihnen in Deutschland leben. Wenn Sie jedoch in Tschechien oder einem anderen Staat Kindergeld beziehen, wird dieses auf das deutsche Kindergeld angerechnet. Das bedeutet: Nur der Differenzbetrag wird Ihnen ausgezahlt. Informieren Sie sich, bevor Sie Tschechien verlassen, und besorgen Sie die notwendigen Unterlagen.

→ **Vorsicht:** Auch bei der Saisonarbeit gibt es Fälle von Missbrauch und Arbeitsausbeutung! Beachten Sie folgende Hinweise:

- Viele Vermittler schließen Arbeitsverträge mit den Arbeitgebern in Deutschland ab und geben diese nicht an die Saisonbeschäftigten weiter. Sie sollten einen schriftlichen Arbeitsvertrag einfordern! Der deutsche Arbeitgeber ist gesetzlich verpflichtet, Ihnen spätestens einen Monat nach Arbeitsbeginn zumindest die wesentlichen Vertragsbedingungen schriftlich zu bestätigen.
- Sie sollten den Arbeitsvertrag genau durchlesen! Sehr oft ist ein Stundenlohn festgelegt, Ihr tatsächlicher Verdienst wird aber in einer Sondervereinbarung von Ihrer Leistung abhängig gemacht (Akkordlohn). Dies ist nicht immer zulässig. Insbesondere darf mit einer Akkordvereinbarung nicht der Mindestlohn unterschritten werden! Für die Land- und Forstwirtschaft und den Gartenbau gilt ein allgemein verbindlicher Mindestlohn. Ab dem 1.11.2017 beträgt dieser

9,10 €. Am besten wenden Sie sich an die zuständige Gewerkschaft oder eine Beratungsstelle und lassen sich beraten.

- **Notieren Sie immer die geleisteten Stunden und dokumentieren Sie Ihre Arbeit.**
- Für den Fall, dass Ihre Unterkunft nicht den Vereinbarungen entspricht, machen Sie Fotos davon.

7. Sie haben ein Arbeitsangebot in Deutschland

Wenn Sie in Deutschland ein Arbeitsangebot gefunden haben, gilt:

- Der Arbeitgeber muss Ihnen Informationen zu der Arbeit geben, z. B. um welche Art von Arbeit es sich handelt, wie die Arbeitszeiten sind, wie hoch der Lohn ist, etc.
- Verlangen Sie einen schriftlichen Arbeitsvertrag. Diesen unterschreiben Sie in Tschechien vor Ihrer Abreise oder spätestens bei Ihrer Ankunft in Deutschland. Sie bekommen ein Exemplar des Arbeitsvertrags ausgehändigt. Es besteht keine Pflicht für Arbeitgeber, den Arbeitsvertrag ins Tschechische zu übersetzen: Wenn Sie nicht genug Deutsch verstehen, suchen Sie jemanden, der Ihnen den Vertrag übersetzt und erklärt. **Unterschreiben Sie nichts, was Sie nicht verstehen!**

- Sie müssen klären, ob Sie die Fahrtkosten nach Deutschland selber bezahlen müssen.
- Sie müssen klären, ob Sie in Deutschland eine Unterkunft und Verpflegung bekommen und wer dafür zahlt. Oft müssen Arbeitnehmer/innen am Ende des Monats feststellen, dass ein großer Teil des verdienten Lohns vom Arbeitgeber für eine Unterkunft wieder abgezogen wird.
- Sie haben das Recht, in Deutschland Kindergeld zu beziehen. Das gilt auch, wenn die Kinder nicht mit Ihnen in Deutschland leben. Wenn Sie jedoch in Tschechien oder einem anderen Staat Kindergeld beziehen, wird dieses auf das deutsche Kindergeld angerechnet. Das bedeutet: Nur der Differenzbetrag wird Ihnen ausgezahlt. Informieren Sie sich, bevor Sie Tschechien verlassen, und besorgen Sie die notwendigen Unterlagen.

8. Sie wollen als Grenzgänger/in in Deutschland arbeiten und in Tschechien wohnen

Sie sind Grenzgänger/in, wenn Sie in einem Mitgliedstaat eine Beschäftigung oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben und in einem anderen Mitgliedstaat wohnen, in den Sie in der Regel täglich, mindestens jedoch einmal wöchentlich zurückkehren. In diesem Fall gibt es teilweise spezifische Regelungen für Sie, die Sie beachten sollten.

Wenn Sie in Deutschland arbeiten, gilt für Sie grundsätzlich das deutsche Arbeitsrecht. Sie haben dieselben Rechte und Pflichten im Betrieb wie einheimische Arbeitnehmer/innen. In manchen Fällen kann auch vereinbart werden, dass ein anderes Arbeitsrecht als das des Arbeitslandes gilt. Einige deutsche Rechtsvorschriften müssen aber in jedem Fall eingehalten werden, z. B. Mindestlöhne und Arbeitsschutzvorschriften.

- **Sozialversicherung:** Grundsätzlich sind Sie in dem Land versichert, in dem Sie arbeiten. Die Leistungen können zum Teil auch am Wohnort in Anspruch genommen werden. Bei Krankheit können Grenzgänger/innen und ihre mitversicherten Angehörigen, die im Erwerbsstaat gesetzlich krankenversichert sind, Sachleistungen am Arbeitsort und im Staat des Wohnsitzes nach den dort geltenden Rechtsvorschriften in Anspruch nehmen. Dazu muss man für jede versicherte und mitversicherte Person bei der zuständigen Krankenkasse das Formular S1 beantragen.
- **Achtung:** Diese Koordinierungsregelungen gelten für die gesetzlichen, aber nicht unbedingt für die privaten Krankenversicherungen, bei denen zusätzliche Kosten, z. B. bezüglich der Mitversicherung von Familienangehörigen, entstehen können.
- **Mehrfachbeschäftigung:** Falls Sie gleichzeitig bei einem Arbeitgeber in Deutschland und einem Arbeitgeber in Tschechien arbeiten, ist die

Sozialversicherung im Land Ihres Wohnorts zuständig. Nehmen Sie zu weiteren Fragen Kontakt zu Ihrer Sozialversicherung auf.

- **Familienleistungen:** Grundsätzlich gilt, dass Grenzgänger/innen die Leistungen (z. B. Kindergeld) vorrangig im Beschäftigungsland erhalten. Dies gilt beispielsweise dann, wenn Eltern in unterschiedlichen Ländern der EU leben und arbeiten oder wenn nur ein Elternteil erwerbstätig ist und die Familie mit dem Kind in einem anderen Mitgliedstaat lebt.

Wenn beide Eltern in verschiedenen Mitgliedstaaten der EU erwerbstätig sind, ist der Anspruch in dem Beschäftigungsland vorrangig, das zugleich Wohnland des Kindes ist. Wichtig ist, dass der andere Staat nachrangig leistungs verpflichtet sein kann. In dem Fall wären von dort Unterschiedsbeträge zu leisten, falls die entsprechende Leistung dort höher ist.

- **Rente** erhalten Grenzgänger/innen aus allen Ländern, in denen Sie länger als ein Jahr Beiträge gezahlt haben. Aus jedem dieser Länder erhalten sie eine Teilrente, für deren Berechnung die Beiträge und Versicherungszeiten zugrunde gelegt werden.
- **Arbeitslosigkeit:** Grenzgänger/innen erhalten Arbeitslosengeld von der Arbeitslosenversicherung des Staates, in dem sie wohnen. Als Nachweis der ausländischen Versicherungszeiten benötigen Sie bei der Antragstellung im Wohnsitzland die im

Beschäftigungsstaat von der Arbeitsverwaltung
ausgestellte Bescheinigung U1.

→ **Hinweis:** Derzeit werden auf EU-Ebene Änderungen bei der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit diskutiert. Ein Vorschlag ist, dass in Zukunft bei Grenzgänger/innen das Arbeitsamt am letzten Ort der Beschäftigung, also an dem Ort, wo die Beiträge eingezahlt wurden, das Arbeitslosengeld zahlen soll. Dies jedoch nur, wenn der/die Grenzgänger/in dort mindestens 12 Monate gearbeitet hat. Bei einer geringeren Zeit ist weiterhin das Arbeitsamt am Wohnort zuständig. Über Änderungen wird informiert auf der Webseite www.sachsen.dgb.de/cross-border-workers

→ **Vorsicht Minijob**

Sie haben durch einen Minijob (bis 450 €) in Deutschland keinen Versicherungsschutz und nur einen geringen Anspruch in der Rentenversicherung. Die Arbeitgeber zahlen zwar pauschale Sozialversicherungsbeiträge, Sie als Arbeitnehmer/in haben aber keinen Versicherungsschutz bei der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Sie haben damit keinen Anspruch auf Leistungen! Informieren Sie sich bei Ihrer Sozialversicherung, welche Auswirkungen die Aufnahme eines Minijobs in Deutschland für Sie hat und welches Land für Ihre Versicherung zuständig ist.

Weitere Informationen zu konkreten Fragen von Grenzgänger/innen und zu Beratungsstellen finden Sie auf den Internetseiten:

www.sachsen.dgb.de/cross-border-workers

und www.eures-triregio.eu.

Konkrete Anfragen können Sie an eures.sachsen@dgb.de richten.

9. Sie gehen als entsandte/r Arbeitnehmer/in nach Deutschland

Entsendung heißt, dass Sie einen Arbeitsvertrag mit Ihrem Arbeitgeber in Tschechien haben und Sie bei ihm in Tschechien arbeiten, Ihr Arbeitgeber Sie aber für eine begrenzte Zeit nach Deutschland schickt, um einen bestimmten Auftrag zu erfüllen, den er mit einem deutschen Unternehmen vereinbart hat.

Sie müssen mit Ihrem Arbeitgeber in Tschechien die Einzelheiten des Auslandseinsatzes klären.

→ **Wichtig:** Ihr Arbeitgeber in Tschechien ist und bleibt für die ganze Zeit Ihr Arbeitgeber und muss Ihren Lohn bezahlen!

Sie sollten mit Ihrem Arbeitgeber ergänzend zu Ihrem Arbeitsvertrag folgende Punkte schriftlich festhalten:

- Namen und Anschrift des Unternehmens in Deutschland bei dem Sie eingesetzt sind
- Wer ist für die Dauer der Entsendung Ihr Ansprechpartner im Aufnahmeunternehmen?

- Einsatzort und Einsatzdauer
- Art der Tätigkeit
- Arbeitsentgelt: Höhe, Zuschläge, Zulagen, Sonderzahlungen
- Arbeitszeit
- Urlaub
- Ausgleich von zusätzlich entstehenden Kosten für Reise, Unterkunft, Umzug
- Weiterbeschäftigung nach Ihrer Rückkehr

In Tschechien muss bei der örtlich zuständigen Zweigstelle der Sozialversicherungsanstalt die Ausstellung der **A1-Bescheinigung** beantragt werden.

Das Formular finden Sie zum Download hier:

www.cssz.cz/ > Tiskopisy > Evropská unie > Společná žádost zaměstnance a zaměstnavatele o vystavení potvrzení o příslušnosti k právním předpisům sociálního zabezpečení (žádost o formulář A1)

In der Regel übernimmt dies Ihr Arbeitgeber. Die A1-Bescheinigung beweist den deutschen Behörden, dass Sie in Tschechien ordnungsgemäß sozialversichert sind. Sie muss bei Kontrollen vorgelegt werden. Ihr Arbeitsort ist also nur vorübergehend in Deutschland. Ihr Arbeitsverhältnis in Tschechien bleibt mit allen Rechten und Pflichten bestehen.

→ **Was Sie wissen müssen:** Für Ihr Arbeitsverhältnis gilt weiterhin das tschechische Arbeitsrecht. Zusätzlich gelten zu Ihrem Schutz einige deutsche Rechtsvorschriften:

- **Mindestlohn:** Der Arbeitgeber in Tschechien muss Ihnen in jedem Fall den für Deutschland geltenden Mindestlohn bezahlen. In Deutschland gibt es zwei Arten von Mindestlöhnen, die für entsandte Beschäftigte von Bedeutung sind:

1. **Der gesetzliche Mindestlohn** in Höhe von 8,84 € brutto pro Arbeitsstunde. Dieser Betrag gilt in den Jahren 2017 und 2018. Bitte informieren Sie sich über eventuelle Erhöhungen in den nächsten Jahren.

2. **Tarifliche Mindestlöhne** in einigen Branchen, die oft höher als der gesetzliche Mindestlohn sind. Zu diesen Branchen zählen z. B. das Baugewerbe, die Gebäudereinigung und die Pflege. Informieren Sie sich über die aktuellen branchenspezifischen Mindestlöhne in Deutschland! Näheres siehe Kapitel II.2.c Bezahlung.

- **Höchst Arbeitszeit und Mindestruhezeit:**
In Deutschland ist per Gesetz geregelt, wie viele Stunden Sie pro Tag und Woche maximal arbeiten dürfen.
Ihre Arbeitszeit darf pro Arbeitstag maximal 8 Stunden bzw. pro Arbeitswoche 48 Stunden betragen. Sie darf nur dann auf maximal 10 Stunden am Tag verlängert werden, wenn im Durchschnitt

von 24 Wochen oder 6 Monaten die tägliche Arbeitszeit 8 Stunden nicht überschreitet. Sie müssen Ruhepausen einhalten: mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 bis zu 9 Stunden und 45 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 9 Stunden.

- **Wichtig:** Als Arbeitszeit gilt jede Stunde, in der Sie für den Arbeitgeber zur Verfügung stehen! Dazu gehört z.B. auch die Zeit, in der Sie auf Arbeitsmaterial auf der Baustelle oder auf das Auschecken von Hotelgästen warten. Zur Arbeitszeit gehört grundsätzlich auch der Bereitschaftsdienst, also die Zeit, in der Sie sich z. B. für die Pflege von alten und kranken Menschen in Reichweite bereithalten. Informieren Sie sich am besten bei einer Beratungsstelle!
- **Mindestjahresurlaub:** In Deutschland gilt ein Mindestjahresurlaub von
 - 24 Werktagen (bei einer 6-Tage-Arbeitswoche) oder
 - 20 Arbeitstagen (bei einer 5-Tage-Arbeitswoche).Ihr Arbeitgeber in Tschechien muss Ihnen diesen Mindestjahresurlaub gewähren!
 - **Mutterschutzgesetz:** Sie sind während der Schwangerschaft geschützt vor Kündigung. 6 Wochen vor der Geburt bis 8 Wochen nach der Geburt gilt außerdem ein Beschäftigungsverbot.

- **Arbeitsschutz:** z. B. Helmpflicht und persönliche Schutzausrüstung auf Baustellen. Es gelten u. a. das Arbeitsschutzgesetz, die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen und die Verordnung über Kinderarbeitsschutz.

Ihr Arbeitgeber in Tschechien ist an diese Regelungen gebunden und darf davon nicht zu Ihren Ungunsten abweichen!

Beachten Sie außerdem folgende Hinweise:

- **Sie sind weiterhin in Tschechien krankenversichert.**

Sie erhalten von der für Sie zuständigen Krankenkasse die Europäische Krankenversicherungskarte und Zugang zu allen erforderlichen und notwendigen Leistungen der Krankenkassen in Deutschland.

Bei längerfristigen Entsendungen stellt Ihnen Ihre zuständige Krankenkasse in Tschechien das Formular S 1 (früher E 106) aus. Damit gehen Sie zu einer Krankenversicherung Ihrer Wahl in Deutschland und übertragen so Ihre Versicherung für die Zeit Ihres Aufenthalts nach Deutschland. Sie können damit alle Leistungen wie die Versicherten in Deutschland erhalten.

- **Vorsicht:** Einige Arbeitgeber werden Ihnen sagen, dass eine Reisekrankenversicherung ausreicht. Das ist nicht richtig.

- **Lohnsteuer:** Wenn Sie sich mehr als 183 Tage im Jahr in Deutschland aufhalten, müssen Sie in Deutschland Lohnsteuer zahlen. Sie oder Ihr Arbeitgeber müssen Sie beim Finanzamt in Deutschland vor Ort melden.
- Wenn Ihre Entsendung länger als 24 Monate dauern sollte, muss Ihr Arbeitgeber spätestens ab dem 25. Monat für Sie Sozialversicherungsbeiträge in Deutschland einzahlen.

→ **Vorsicht vor möglichem Betrug!**

Einige Arbeitgeber entsenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach Deutschland, obwohl sie dazu nicht berechtigt sind. Das sind insbesondere sogenannte Briefkastenfirmen, also Firmen, die in Tschechien nur eine Postadresse haben, aber dort keine wesentliche wirtschaftliche Tätigkeit ausüben. Solche Firmen sind in der Regel nicht berechtigt, Arbeitnehmer/innen nach Deutschland zu entsenden. Achten Sie immer darauf, dass Sie die A1-Bescheinigung erhalten und stets bei sich tragen. Wenn Sie Zweifel an der Bescheinigung oder an der Firma haben, die Sie nach Deutschland entsendet, kontaktieren Sie die zuständige Zweigstelle der Sozialversicherungsanstalt:

www.cssz.cz/ > Kontakty

10. Sie möchten selbstständig arbeiten

Wenn Sie in Deutschland selbstständig arbeiten möchten, müssen Sie sich genau über alle mit einer selbstständigen Tätigkeit verbundenen Formalitäten informieren. In der Regel müssen Sie ein Gewerbe anmelden. Für einige Berufe wird ein Gewerbe nur zugelassen, wenn Sie einen Meisterbrief vorlegen können (z. B. Maurer, Zimmermann, Dachdecker, Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer, Gerüstbauer oder Klempner).

Wenn Sie einen tschechischen Berufsabschluss haben, muss dieser zuerst in Deutschland als gleichwertig anerkannt werden. Informieren Sie sich dazu hier:

www.erkennung-in-deutschland.de

(Webseite auf Deutsch und Englisch)

Zur Anmeldung eines Gewerbes müssen Sie keine Deutschkenntnisse nachweisen. Allerdings werden Sie ohne Deutschkenntnisse kaum ein Gewerbe in Deutschland ausüben können. Auch hier gilt: Deutschkenntnisse dienen Ihrem Schutz! Für weitere Besonderheiten und Probleme verbunden mit der Anmeldung eines Gewerbes in Deutschland siehe Punkt II.2.I.

→ → → II. WENN SIE IN DEUTSCHLAND SIND

1. Was müssen Sie als Erstes tun?

- In der ersten Woche nach Ihrer Ankunft sollten Sie sich im Bürgeramt vor Ort **anmelden**. Dazu brauchen Sie Ihren Pass/Personalausweis und eine Bestätigung des Vermieters bzw. den Mietvertrag. Sie bekommen ein Papier (Meldebescheinigung), das Ihre Anmeldung bestätigt. Dieses Papier müssen Sie gut aufbewahren, Sie werden es bei allen Behörden und Krankenkassen in Deutschland brauchen und vorlegen müssen.
- Wenn Sie eine Arbeit suchen, sollten Sie sich bei der Agentur für Arbeit vor Ort melden.
- Wenn Sie kein Deutsch sprechen, sollten Sie sich nach einem **Deutschkurs** erkundigen. Fragen Sie bei einer Beratungsstelle vor Ort nach.
- Sie können auf Antrag an einem Integrationskurs teilnehmen. Dieser kostet für Sie 1,95 € pro Stunde (insgesamt besteht ein allgemeiner Integrationskurs aus 700 Stunden). Er wird vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) mitfinanziert. Einen Antrag auf Teilnahme können Sie direkt beim BAMF beantragen – allerdings besteht darauf kein Rechtsanspruch.

Merkblatt zum Antrag in tschechischer Sprache:

www.bamf.de > Willkommen in Deutschland > Deutsch lernen > Integrationskurse > Formulare und Anträge > Merkblatt zum Antrag auf Zulassung zu einem Integrationskurs > Tschechisch

Merkblatt „Lernen Sie Deutsch!“ (Učte se německy!) in tschechischer Sprache:

www.bamf.de > Infothek > Publikationen > Lernen Sie Deutsch! > Tschechisch

Wenn Sie Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II (Hartz IV) erhalten, können Sie von diesem Beitrag befreit werden. Das müssen Sie bei der für Sie zuständigen Regionalstelle des BAMF beantragen.

→ **Tipp:** Es gibt verschiedene Einrichtungen, in denen Sie Deutschkurse kostenlos oder für wenig Geld machen können. Erkundigen Sie sich bei einer der Beratungsstellen, die im Anhang genannt sind.

2. Arbeiten in Deutschland

Hier finden Sie nützliche Informationen rund um die Arbeit in Deutschland. Wenn Sie Fragen zu Ihrem Arbeitsverhältnis haben, sollten Sie unbedingt eine Beratungsstelle vor Ort kontaktieren und sich beraten lassen. Nur wenn Sie Ihre Rechte kennen, können Sie diese auch durchsetzen!

Sie sollten sich überlegen, Mitglied in einer der acht Gewerkschaften des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) zu werden. Die Gewerkschaften sind in Deutschland nach Branchen geordnet. Welche Ihre Gewerkschaft ist, können Sie beim DGB erfahren. Oder Sie wenden sich an eine der Beratungsstellen. Der Mitgliedsbeitrag wird anhand Ihres monatlichen Bruttolohns berechnet und beträgt in der Regel 1 Prozent von diesem. Wenn Sie arbeitslos sind, wird der Beitrag gemindert. Die Gewerkschaften unterstützen Ihre Mitglieder in vielen Fragen und bieten nach dreimonatiger Mitgliedschaft kostenfreien gewerkschaftlichen Rechtsschutz. Dieser unterstützt Sie bei juristischen Auseinandersetzungen rund ums Arbeitsleben. Bei anderen Problemen, etwa mit der Sozialversicherung, hilft der Sozialrechtsschutz weiter – für Mitglieder ebenfalls kostenfrei.

Wenn Sie Mitglied in einer der tschechischen Gewerkschaften sind, kann Ihnen das auch in Deutschland helfen. Bringen Sie Ihren Mitgliedsausweis mit, wenn Sie in eine der deutschen Gewerkschaften eintreten wollen.

a. Arbeitserlaubnis

Wenn Sie tschechische/r Staatsbürger/in sind, benötigen Sie keine Arbeitserlaubnis-EU, um in Deutschland zu arbeiten.

b. Arbeitsvertrag

Wie in Tschechien, erhalten Sie in der Regel auch in Deutschland zu Beginn Ihres Arbeitsverhältnisses einen schriftlichen Arbeitsvertrag. Ihr Arbeitgeber ist gesetzlich verpflichtet, Ihnen spätestens einen Monat

nach Arbeitsbeginn zumindest die wesentlichen Vertragsbedingungen schriftlich zu bestätigen. In Ihrem Arbeitsvertrag sollte Folgendes stehen:

- Name und Adresse von Arbeitgeber und Arbeitnehmer/in
- Beginn und Dauer der Beschäftigung
- Art der Tätigkeit und Beschreibung Ihrer Aufgaben
- Arbeitsort
- Höhe der Bezahlung (meistens das Bruttogehalt)
- Arbeitszeit
- Urlaub (siehe dazu unten mehr)
- Fristen für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses
- Hinweis auf anwendbare Tarifverträge oder sonstige Vereinbarungen, die auf das Arbeitsverhältnis anzuwenden sind

c. Bezahlung

In Deutschland gilt der Grundsatz: Keine Arbeit ohne Bezahlung!

- **Wichtig:** Auch ohne Arbeitspapiere und Arbeitsvertrag schuldet der Arbeitgeber Ihnen Ihren Lohn! Lassen Sie sich nicht von Ihrem Arbeitgeber einschüchtern oder zwingen, ohne Lohn zu arbeiten. Sie haben ein Recht auf Bezahlung Ihrer Arbeit!

Der Lohn wird in der Regel bis spätestens Mitte des folgenden Monats bezahlt und auf Ihr Konto überwiesen. Sie können bei jeder Bank ein Konto eröffnen, hierzu

brauchen Sie eine Kopie Ihres Personalausweises und Ihrer Meldebescheinigung. Auch bei der Bank gilt:

Unterschreiben Sie nichts, was Sie nicht verstehen!

Der Arbeitgeber muss Ihnen jeden Monat eine Lohnabrechnung aushändigen. Auf dieser Abrechnung steht, wie viel Sie verdient haben und welche Beträge an Steuern und Versicherungen abgezogen werden.

Die Lohnsteuer wird vom Arbeitgeber direkt an das Finanzamt gezahlt.

→ **Wichtig:** In Deutschland gibt es Mindestlöhne, d. h. der Arbeitgeber darf auf keinen Fall weniger Geld als den geltenden Mindestlohn bezahlen:

1. Es gibt den gesetzlichen Mindestlohn in Höhe von aktuell 8,84 € brutto pro Arbeitsstunde. Ausgenommen vom Mindestlohn sind:

- Jugendliche unter 18 Jahren,
- manche Praktikant/innen,
- Auszubildende und
- Langzeitarbeitslose während der ersten 6 Monate der Beschäftigung.

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.faire-mobilitaet.de > Informationen > Flyer > Gesetzlicher Mindestlohn in Deutschland

2. In vielen Branchen gilt ein allgemein verbindlicher **tariflicher Mindestlohn**, der höher als der

gesetzliche Mindestlohn ist. Zu diesen Branchen zählen z. B. das Bauhauptgewerbe, die Gebäudereinigung, das Elektrohandwerk und die Pflege.

Ab dem 1.1.2018 dürfen die Branchenmindestlöhne nicht mehr unter dem gesetzlichen Mindestlohn liegen.

3. Es gibt zudem tarifliche Mindestlöhne, die nur für bestimmte Arbeitgeber und Arbeitnehmer/innen gelten.

Fragen Sie am besten bei der jeweiligen Branchengewerkschaft oder einer Beratungsstelle nach, welcher Mindestlohn für Sie gilt.

→ **Achtung:** Oft macht der Arbeitgeber die Bezahlung von einem Soll, das Sie zu erfüllen haben, abhängig. Das ist nicht immer zulässig! Lassen Sie Ihren Arbeitsvertrag von einer Beratungsstelle oder Ihrer Gewerkschaft prüfen!

Beispiel: Wenn Sie in einem Hotel Zimmer reinigen, bestimmt oft der Arbeitgeber, wie viele Zimmer Sie in einer Stunde reinigen müssen. Der Arbeitgeber darf Ihren Lohn aber nicht unter den Mindestlohn kürzen. Schreiben Sie immer die Stunden auf, die Sie gearbeitet haben, und sichern Sie Beweise dafür! Der Arbeitgeber muss jede Stunde bezahlen, die Sie für ihn gearbeitet haben, unabhängig davon, wie viele Zimmer Sie gereinigt haben.

→ **Wenn der Arbeitgeber nicht bezahlt:**

Der Arbeitgeber muss jeden Monat Ihren Lohn bezahlen. Macht er dies nicht, sollten Sie dagegen vorgehen. Fordern Sie Ihren Arbeitgeber schriftlich (per Post oder per Fax) zur Zahlung Ihres Lohns auf. Führen Sie in diesem Schreiben die nicht entlohten Arbeitsstunden, die Summe, die Ihnen der Arbeitgeber schuldet sowie Ihre Kontoverbindung auf. Setzen Sie eine Frist von 2 Wochen zur Zahlung.

Wenn Sie merken, dass Ihr Arbeitgeber nicht pünktlich bezahlt, kontaktieren Sie am besten sofort Ihre Gewerkschaft oder eine Beratungsstelle. Lassen Sie sich nicht hinhalten und schreiben Sie immer die Arbeitsstunden auf. Machen Sie Fotos mit Ihrem Handy von der Arbeit und der Arbeitsstelle. Sammeln Sie so viele Informationen über Ihren Arbeitgeber wie möglich. Je mehr Informationen und Beweise Sie haben, umso größer sind Ihre Chancen, dass Sie Ihr Geld bekommen.

In vielen Branchen (Bau, Gebäudereinigung, Nahrungsmittelindustrie) hat Ihr Arbeitgeber oft einen Vertrag mit einem anderen Auftraggeber oder einem Generalunternehmer (z. B. die Baufirma, die ein anderes Unternehmen mit der Ausführung von Maurerarbeiten beauftragt). Sammeln Sie auch über den Generalunternehmer oder weitere Subunternehmer Informationen und Beweise: Wenn Ihr Arbeitgeber Sie nicht bezahlt, können Sie in Deutschland den Lohn unter Umständen von dem Generalunternehmer oder einem anderen Unternehmen der Auftragskette verlangen, das über Ihrem Arbeitgeber steht.

→ **Achtung:** Warten Sie nicht zu lange! Es laufen immer Fristen, die bestimmen, wie lange Sie Ihren Lohn vom Arbeitgeber fordern können. Wenn die Fristen ablaufen, haben Sie keine Möglichkeit mehr, Ihren Lohn zu erhalten.

Die Fristen stehen im Arbeitsvertrag oder in dem für das Arbeitsverhältnis geltenden Tarifvertrag. Auch hier gilt: Wenden Sie sich an Ihre Gewerkschaft oder suchen Sie eine Beratungsstelle vor Ort auf und lassen sich beraten. Die Frist für den gesetzlichen Mindestlohn beträgt mindestens drei Jahre. Je nach Konstellation kann sie sogar fast vier Jahre betragen, so lange können Sie den Mindestlohn geltend machen.

Beispiel: Den Mindestlohn für Januar 2015 können Sie noch bis Ende 2018 gerichtlich einfordern, da die Frist mindestens drei volle Kalenderjahre beträgt.

Wenn Sie mehr als 2 Monate keinen Lohn erhalten haben, können Sie unter Umständen Ihre Arbeit niederlegen, bis der Arbeitgeber Ihren Lohn bezahlt hat. Sie müssen aber unbedingt Ihrem Arbeitgeber schriftlich mitteilen, dass Sie dies tun, weil er nicht bezahlt hat. Bevor Sie aber diese Maßnahme ergreifen, informieren Sie sich bei einer Gewerkschaft oder Beratungsstelle.

d. Arbeitszeit

In Deutschland ist per Gesetz geregelt, wie viele Stunden Sie pro Tag und Woche maximal arbeiten dürfen. Demnach

darf Ihre Arbeitszeit pro Arbeitstag maximal 8 Stunden bzw. pro Arbeitswoche 48 Stunden betragen. Sie darf nur auf maximal 10 Stunden am Tag verlängert werden, wenn im Durchschnitt von 24 Wochen oder 6 Monaten die tägliche Arbeitszeit 8 Stunden nicht überschreitet.

- **Wichtig:** In der Baubranche gilt ein allgemein verbindlicher Tarifvertrag, der andere Arbeitszeiten für den Winter und den Sommer regelt. In den Monaten Dezember, Januar, Februar und März beträgt die Arbeitszeit 38 Stunden wöchentlich. In den Monaten April bis November beträgt die wöchentliche Arbeitszeit 41 Stunden.

Überstunden müssen von dem Arbeitgeber angeordnet und bezahlt werden.

- **Wichtig:** Als Arbeitszeit gilt jede Stunde, in der Sie für den Arbeitgeber zur Verfügung stehen! Dazu gehört z. B. auch die Zeit, in der Sie auf Arbeitsmaterial auf der Baustelle oder auf das Auschecken von Hotelgästen warten. Zur Arbeitszeit gehört auch der Bereitschaftsdienst, also die Zeit, in der Sie sich z. B. für die Pflege von alten und kranken Menschen in Reichweite bereithalten. Informieren Sie sich am besten bei einer Beratungsstelle!
- **Tipp:** Schreiben Sie jeden Tag Ihre Arbeitsstunden und Pausen auf und lassen Sie sie am besten von Ihrem Vorgesetzten/Vorarbeiter oder einem anderen Zeugen unterschreiben!

Hier finden Sie einen Arbeitszeitkalender auf Deutsch und Englisch zum Herunterladen und Ausdrucken:

www.buendnis-gegen-menschenhandel.de

> Worum geht es? > Das Bündnis > Infomaterial > Arbeitszeitkalender

e. Krankenversicherung

Grundsätzlich können Sie Ihre Krankenkasse in Deutschland selbst wählen. Sobald Sie wissen, wer Ihr Arbeitgeber sein wird, sollten Sie die Mitgliedschaft in einer deutschen Krankenkasse beantragen. Noch vor Beginn Ihrer Beschäftigung wird Ihr Arbeitgeber Sie nach Ihrer Krankenkasse fragen oder Sie gegebenenfalls bei der von Ihnen gewünschten Krankenkasse anmelden. Sie bekommen dann mit der Post Ihre Krankenversicherungsnummer geschickt. Mit dieser Nummer können Sie ab sofort zum Arzt gehen. Etwa 4 Wochen später erhalten Sie Ihre Versicherungskarte, die Sie beim Arztbesuch dabei haben müssen.

Einige Krankenkassen in Deutschland verlangen den Nachweis von Vorversicherungszeiten in Tschechien durch die Vorlage des Dokuments SED 040 oder SED 041 (oder E 104). Kontaktieren Sie hierfür die örtlich zuständige Zweigstelle der Sozialversicherungsanstalt in Tschechien.

- **Achtung:** Wenn Sie vorhaben, nach Tschechien zurückzukehren oder in ein anderes Land umzuziehen, müssen Sie sich selbst bei Ihrer deutschen Krankenkasse schriftlich abmelden und Ihre Ausreise nachweisen, z. B. mithilfe der Bestätigung Ihrer Abmeldung vom Einwohner-

meldeamt. Die Abmeldung bei der Krankenkasse durch den Arbeitgeber nach Beendigung Ihrer Beschäftigung beendet Ihre Mitgliedschaft bei Ihrer deutschen Krankenkasse nicht! Solange Sie Ihrer Abmeldepflicht nicht nachkommen, sind Sie verpflichtet, in Deutschland die monatlichen Krankenversicherungsbeiträge selbst zu zahlen!

f. Arbeitsunfall und Unfallversicherung

Jede/r Arbeitnehmer/in ist gegen Unfälle, die sich während der Arbeit, auf dem Weg zu oder von der Arbeitsstelle ereignen, über die Berufsgenossenschaft versichert. Ihr Arbeitgeber muss Sie bei Arbeitsbeginn bei der Unfallversicherung anmelden.

- **Wichtig:** Wenn Sie einen Arbeitsunfall haben und zum Arzt gehen, müssen Sie auf jeden Fall sagen, dass Unfall und Verletzung am Arbeitsplatz passiert sind.
- **Achtung:** Wenn Ihr Arbeitgeber, Vorgesetzter oder Vorarbeiter Ihnen raten, im Krankenhaus zu sagen, dass es kein Arbeitsunfall ist, hat Sie Ihr Arbeitgeber wahrscheinlich nicht bei der Berufsgenossenschaft angemeldet. Suchen Sie eine Beratungsstelle auf oder sprechen Sie mit Ihrer Gewerkschaft und lassen sich beraten. Es kann sein, dass es sich um Betrug handelt!

Wenn Sie nicht gut genug Deutsch sprechen, verlangen Sie im Krankenhaus nach jemandem, der/die Ihre Sprache spricht.

g. Rentenversicherung

Der Arbeitgeber meldet Sie bei der Rentenversicherung an. Sie bekommen eine Sozialversicherungsnummer, die Sie gut aufbewahren müssen. Sie behalten die gleiche Nummer, auch wenn Sie den Arbeitgeber wechseln.

Manche Arbeitgeber verweigern die Bezahlung des Lohns mit dem Argument, dass Sie keine Sozialversicherungsnummer vorgelegt haben. Das ist falsch! Der Arbeitgeber hat die Pflicht, Sie bei der Rentenversicherung anzumelden. Wenn er dies nicht tut, wenden Sie sich an eine Beratungsstelle oder an Ihre Gewerkschaft.

Wenn Sie nach Tschechien zurückkehren, müssen Sie die Papiere von der Deutschen Rentenversicherung mitnehmen und gut aufbewahren, um sie dann bei der Rentenversicherung in Tschechien einreichen zu können. Dies ist wichtig, weil die Rentenbeiträge und die Arbeitszeit in Deutschland in Tschechien angerechnet werden können.

Bei Fragen können Sie sich auch direkt an die Deutsche Rentenversicherung wenden:

www.deutsche-rentenversicherung.de > Services > Kontakt & Beratung > Kontakt

Servicetelefon: **0800 1000 4800** (in Deutschland)

h. Urlaub

Ihr Urlaub ist im Arbeitsvertrag geregelt. Er darf den Mindestjahresurlaub, der im Gesetz geregelt ist, nicht unterschreiten.

Sie haben mindestens

- **20 Tage Urlaub, wenn Sie 5 Tage pro Woche arbeiten oder**
- **24 Tage Urlaub, wenn Sie 6 Tage pro Woche arbeiten.**

Sie müssen bei Ihrem Arbeitgeber Ihren Urlaub beantragen, er kann dann den Urlaub genehmigen oder ablehnen.

Am besten, Sie beantragen den Urlaub schriftlich und heben eine Kopie davon auf.

Der Jahresurlaub muss in der Regel innerhalb des Kalenderjahres verbraucht werden. In bestimmten Fällen ist eine Übertragung auf das Folgejahr möglich. Dann muss der restliche Urlaub bis zum 31.3. genommen werden. Sie müssen in diesem Fall eventuell bis Ende des Jahres den nicht genommenen Urlaub schriftlich übertragen lassen. Wenn Sie das nicht tun, könnte Ihr Urlaub verfallen.

- **Wichtig:** Sie haben auch dann Anspruch auf vollen gesetzlichen Mindesturlaub, wenn Sie in der zweiten Jahreshälfte aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden und mindestens 6 Monate beschäftigt waren!

Beispiel: Sie beginnen am 1.1.2017 eine Arbeit bei Arbeitgeber X. Zum 1.8.2017 wird das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber oder von Ihnen beendet. Sie haben das Recht auf vollen Mindestjahresurlaub, soweit Sie noch keinen Urlaub genommen haben.

Wenn das Arbeitsverhältnis endet und Sie den Jahresurlaub noch nicht verbraucht haben, muss der Arbeitgeber den **restlichen** Urlaub ausbezahlen.

- **Achtung:** Auch hier laufen Fristen! Oft sind diese Fristen sehr kurz (z. B. 3 Monate). Setzen Sie sich schnell mit einer Beratungsstelle oder Ihrer Gewerkschaft in Verbindung, um sich zu informieren!

i. Wenn Sie krank werden

Wenn Sie krank werden, suchen Sie einen Arzt in Deutschland auf. Wenn Sie in Deutschland versichert sind und ins Ausland reisen, um sich dort behandeln zu lassen, benötigen Sie eine Genehmigung der deutschen Krankenkasse. Wenn Sie länger als 4 Wochen bei einem Arbeitgeber gearbeitet haben, erhalten Sie im Krankheitsfall bis zu 6 Wochen lang Ihren vollen Lohn. Sie müssen dazu beim Arbeitgeber und bei der Krankenkasse eine Krankschreibung eines Arztes abgeben. Wenn Sie länger als 6 Wochen krank sind, haben Sie einen Anspruch auf Krankengeld von der Krankenkasse.

- **Wichtig:** Sie müssen dem Arbeitgeber Ihre Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, muss eine ärztliche Krankschreibung dem Arbeitgeber spätestens an dem Arbeitstag vorliegen, der auf die drei Tage der Arbeitsunfähigkeit folgt. Der Arbeitgeber kann jedoch die Vorlage einer Krankschreibung schon früher, auch ab dem ersten Tag der Erkrankung, ohne besondere Angabe von Gründen fordern. **Achtung: Behalten Sie diese Fristen im Auge – eine nicht pünktlich eingereichte Krankschreibung kann Grund für eine Kündigung sein.**

- **Achtung:** Denken Sie daran, auch Ihrer Krankenkasse die Krankschreibung innerhalb einer Woche nach deren Ausstellung zuzuschicken! Wenn Sie dies nicht tun, verlieren Sie möglicherweise Ihren Anspruch auf Krankengeld.

j. Kündigung

Das Arbeitsverhältnis kann in der Regel nicht sofort beendet werden. Üblich ist eine Frist von 4 Wochen zum 15. oder zum Ende des Monats. Wenn das Arbeitsverhältnis länger als 2 Jahre bestanden hat, verlängert sich oft die Kündigungsfrist. In der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist häufig 14 Tage, kann aber bei einem entsprechenden Tarifvertrag auch kürzer sein.

- **Wichtig:** Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Eine mündliche Kündigung, das Übergeben einer Kopie oder Kündigung per E-Mail oder Fax sind nicht wirksam!

Der Arbeitgeber muss in der Kündigung keine Gründe für diese benennen.

- **Wichtig:** Eine Kündigung während einer Krankschreibung ist in Deutschland grundsätzlich möglich.

Frauen kann während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf des 4. Monats nach der Entbindung nicht gekündigt werden. Der Arbeitgeber muss aber von der Schwangerschaft wissen oder spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Kündigung davon erfahren.

Schwerbehinderte haben ab dem 7. Monat eines Arbeitsverhältnisses ebenfalls einen besonderen Kündigungsschutz.

Wenn Sie eine Kündigung erhalten und nicht damit einverstanden sind, können Sie sich dagegen wehren. Sie können von einem Gericht feststellen lassen, ob die Kündigung wirksam ist oder nicht.

- **Wichtig: Sie haben ab Erhalt der Kündigung nur 3 Wochen Zeit, gegen diese vor dem Arbeitsgericht zu klagen.** Wenn Sie diese Frist verstreichen lassen, ist die Kündigung wirksam, unabhängig davon, ob sie inhaltlich richtig oder falsch ist.
- **Tipp: Suchen Sie so schnell wie möglich eine Beratungsstelle oder Ihre Gewerkschaft auf, wenn Sie von Ihrem Arbeitgeber eine Kündigung erhalten haben.** Jedes Arbeitsgericht hat eine Rechtsantragsstelle. Dort wird Ihre Klage kostenlos aufgenommen. Wenn Sie nicht ausreichend Deutsch sprechen, sollten Sie jemanden zum Übersetzen mitnehmen.

Sie können auch zu einer Anwältin oder einem Anwalt gehen. Wenn Sie nur über ein geringes Einkommen und Vermögen verfügen, könnten Sie einen Anspruch auf Prozesskostenhilfe haben. Das bedeutet, dass Sie zunächst nicht für die Kosten der Anwältin/des Anwalts aufkommen müssen.

k. Probearbeit

Es kann sein, dass Ihr Arbeitgeber von Ihnen verlangt, dass Sie zunächst einige Tage zur Probe arbeiten, bevor er

entscheidet, ob Sie einen Arbeitsvertrag bekommen. Das ist üblich und zulässig, aber

- **Vorsicht:** Sie sind nicht verpflichtet, grundsätzlich ohne Entlohnung auf Probe zu arbeiten! Sobald Sie Tätigkeiten, die zu der zukünftigen Arbeit gehören, nach Weisung des Arbeitgebers ausführen, müssen Sie auch dafür bezahlt werden.

- **Die Arbeit auf Probe sollte in der Regel nicht länger als 1 Woche dauern.**

I. Selbstständig arbeiten

Wenn Sie in Deutschland selbstständig arbeiten möchten, müssen Sie in der Regel ein Gewerbe anmelden.

Informieren Sie sich am besten hier:

<http://www.existenzgruender.de/DE/Home/inhalt.html>
(Webseite auf Deutsch und Englisch)

Zur Anmeldung eines Gewerbes müssen Sie keine Deutschkenntnisse nachweisen. Allerdings werden sie ohne Deutschkenntnisse kaum ein Gewerbe in Deutschland ausüben können. Auch hier gilt: Deutschkenntnisse dienen Ihrem Schutz!

Beachten Sie die wichtigsten Besonderheiten:

- **Gewerbeanmeldung:**

Das Gewerbe müssen Sie beim zuständigen Gewerbeamt an Ihrem Wohnort anmelden. Sie müssen eine aktuelle Melde-

bescheinigung vorlegen und ein Formular ausfüllen, in dem Sie Angaben zu der Tätigkeit und dem Gewerbe machen, und dieses unterschreiben. Die Gebühr ist von Stadt zu Stadt unterschiedlich und liegt zwischen 10 € und 40 €. Auch hier gilt: Unterschreiben Sie nichts, was Sie nicht verstehen!

- **Wichtig:** Für einige Berufe wird ein Gewerbe nur zugelassen, wenn Sie einen Meisterbrief vorlegen können (z. B. Maurer, Zimmermann, Dachdecker, Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer, Gerüstbauer oder Klempner). Wenn Sie einen tschechischen Berufsabschluss haben, muss dieser zuerst in Deutschland als gleichwertig anerkannt werden.

Informieren Sie sich dazu hier:

www.anererkennung-in-deutschland.de

(Webseite auf Deutsch und Englisch)

• **Steuernummer:**

Um das Gewerbe auszuführen, brauchen Sie eine Steuernummer. Die Steuernummer erhalten Sie vom Finanzamt. Das Gewerbeamt teilt die Anmeldung des Gewerbes automatisch dem Finanzamt mit. Das Finanzamt schickt die Formulare zum Antrag auf Erteilung einer Steuernummer per Post an die Adresse, die Sie im Gewerbeamt angegeben haben.

- **Achtung vor Betrug:** Immer öfter wird angeboten, für 100–200 € eine Steuernummer zu „besorgen“. Dies ist unseriös und nicht legitim. Die Steuernummer können Sie persönlich und kostenlos beantragen und erhalten.

- **Rechnungen:**

Sie sind verpflichtet, für jeden Auftrag, den Sie ausführen, eine Rechnung zu schreiben.

- **Steuererklärung:**

Als Selbstständige/r sind Sie verpflichtet, über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Jedes Jahr müssen Sie eine Steuererklärung beim Finanzamt abgeben, und zwar unabhängig davon, ob Sie Gewinn gemacht haben oder nicht.

- **Krankenversicherung:**

In Deutschland besteht eine grundsätzliche Krankenversicherungspflicht. Wenn Sie Ihren Lebensmittelpunkt nach Deutschland verlegt haben, erfüllen Sie diese Pflicht nicht mehr mit der Europäischen Krankenversicherung (gedacht für kurzzeitige Arbeitsaufenthalte), sondern müssen sich in Deutschland regulär versichern.

Sie haben die Wahl zwischen der Anmeldung bei einer privaten Krankenversicherung oder dem Antrag auf Aufnahme in eine gesetzliche Krankenversicherung, was meistens günstiger für Sie sein wird.

Für die Aufnahme in eine gesetzliche Krankenversicherung müssen Sie in Tschechien bisher regulär krankenversichert sein und sich von der örtlich zuständigen Zweigstelle der Sozialversicherungsanstalt in Tschechien eine Bescheinigung über die Versicherungszeiten ausstellen lassen – Formular SED 040 oder SED 041 (oder E104). Mit diesem Formular gehen Sie zu einer deutschen Krankenkasse Ihrer Wahl und stellen den Antrag auf Aufnahme in die gesetzliche Krankenversicherung.

- **Wichtig:** Das geht nur, wenn Sie in Tschechien bisher regulär versichert sind.
- **Achtung:** Sie müssen die Bescheinigung für Ihre Versicherungszeiten von der zuständigen Zweigstelle der Sozialversicherungsanstalt in Tschechien bis spätestens 3 Monate nach Ihrer Anmeldung in Deutschland vorlegen. Danach darf die Krankenkasse Ihre Mitgliedschaft ablehnen.

Die Höhe des Versicherungsbeitrags ist abhängig von Ihren Einnahmen. Er beträgt im Monat ca. 230 €, wenn Sie nur ein geringes Einkommen haben und bei der Krankenkasse einen entsprechenden Antrag stellen. Dazu kommt der Beitrag für die Pflegeversicherung von ca. 40 €. Wenn Sie Arbeitslosengeld II (Hartz IV) bekommen, übernimmt das Jobcenter unter Umständen diese Kosten.

Komplizierter ist es, wenn Sie in Tschechien nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert waren. Sie können sich dann nur privat krankenversichern. In der Praxis gibt es häufig Probleme, weil nicht alle privaten Krankenversicherungen bereit sind, mobile Erwerbstätige aufzunehmen. Grundsätzlich sind auch die privaten Versicherungen verpflichtet, Sie zu versichern. Wenn sie dies ablehnen, sollten Sie eine Beratungsstelle aufsuchen und Ihren Fall besprechen.

- **Scheinselbstständigkeit:**

Wenn Sie eine Gewerbeanmeldung haben, heißt das noch

nicht automatisch, dass Sie als Selbstständige/r in Deutschland arbeiten. Entscheidend ist, ob Sie real selbstständig arbeiten. Eine reale Selbstständigkeit liegt vor, wenn z. B.:

- Sie selbst entscheiden können, wann und wie Sie arbeiten und keiner (z. B. Vorarbeiter, Polier etc.) Sie und Ihre Arbeit unmittelbar vor Ort kontrolliert,
- Sie Ihre eigenen Arbeitsmaterialien benutzen,
- Sie mehr als einen Auftraggeber haben,
- die Arbeit nach Werkeinheiten oder Lieferungen und nicht nach Stunden abgerechnet wird.

Wenn die Behörden feststellen, dass Sie als Scheinselbstständige/r arbeiten, werden Sie nachträglich als Arbeitnehmer/in eingestuft. Der Auftraggeber muss für Sie rückwirkend alle Sozialversicherungsbeiträge bezahlen. Sie müssen unter Umständen ebenfalls Ihren Anteil an Sozialversicherungsbeiträgen nachzahlen, jedoch höchstens für die letzten 3 Monate. Das Finanzamt kann die Nachzahlung der nicht bezahlten Lohnsteuer von Ihnen oder Ihrem Auftraggeber fordern. Es kann auch sein, dass Sie eine Geldbuße wegen einer Ordnungswidrigkeit bezahlen müssen. Ihrem Auftraggeber droht eine sehr hohe Geldbuße, eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe.

Wenn Sie den Verdacht haben, als Scheinselbstständige/r beschäftigt zu sein, oder Sie sich nicht sicher sind, sollten Sie eine Beratungsstelle aufsuchen! Bei vielen Finanz- oder Gewerbeämtern liegen Informationen zur Scheinselbstständigkeit aus.

m. Anerkennung von Berufsabschlüssen und Qualifikationen

Wenn Sie eine Berufsausbildung von mehr als 2 Jahren oder andere Qualifikationen erworben haben, sollten Sie prüfen, ob diese in Deutschland anerkannt werden können. Informieren Sie sich vor Ort bei Beratungsstellen, welche Stelle für Sie zuständig ist. Wenn Ihre Ausbildung oder Qualifikation in Deutschland anerkannt werden, haben Sie bessere Chancen auf dem Arbeitsmarkt. Einen Überblick über die Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen und Berufsabschlüssen finden Sie hier: www.anererkennung-in-deutschland.de

n. Vorsicht vor Rückzahlungsklauseln in Arbeitsverträgen!

Deutsche und tschechische Unternehmen werben verstärkt um Fachkräfte im Ausland, u. a. auch in Tschechien. Dabei treten vermehrt Angebote auf, in denen Fachkräften ein kostenloser Deutschkurs, ein Arbeitsplatz und eine Wohnung zugesichert werden. Nach der Ankunft in Deutschland wird dann ein zweisprachiger Arbeitsvertrag (und eventuell ein Weiterbildungsvertrag) zum Unterschreiben ausgehändigt.

- **Achtung:** Die vertraglichen Unterlagen enthalten häufig eine Rückzahlungsklausel, mit der das Unternehmen die Kosten für eine Sprachausbildung und sonstige Einarbeitung dann zurückfordert, wenn Sie vor einer im Arbeitsvertrag festgelegten Frist das Unternehmen verlassen wollen. Dies führt in der Praxis zu Problemen, wenn Sie z. B. wegen

schlechter Arbeitsbedingungen oder besseren Arbeitsangeboten vor Ablauf dieser Frist kündigen wollen. Die Rückzahlungsforderungen können dann schnell mehrere Tausend Euro betragen. Eine solche Vereinbarung sollte anwaltlich überprüft werden, denn sie ist nicht immer rechens.

Wurde Ihnen solch ein Vertrag ausgehändigt oder haben Sie ihn unterschrieben, wenden Sie sich an eine Beratungsstelle!

Wichtige Adressen in Deutschland

Telefon im akuten Notfall

Polizei: 110

Erste Hilfe, Feuerwehr: 112

Botschaft der Tschechischen Republik in Berlin

Wilhelmstraße 44, 10117 Berlin

Telefon: + 49 (0)30 22638-0

E-Mail: berlin@embassy.mzv.cz

www.mzv.cz/berlin

Generalkonsulat der Tschechischen Republik in Dresden

Erna-Berger-Straße 1, 01097 Dresden

Telefon: + 49 (0)351 655670

E-Mail: dresden@embassy.mzv.cz

www.mzv.cz/dresden

Generalkonsulat der Tschechischen Republik in München

Libellenstraße 1, 80939 München

Telefon: + 49 (0)89 95837232

E-Mail: munich@embassy.mzv.cz

www.mzv.cz/munich

Konsulat der Tschechischen Republik in Düsseldorf

Martin-Luther-Platz 28, 40212 Düsseldorf

Telefon: + 49 (0)211 56694239

E-Mail: duesseldorf@embassy.mzv.cz

www.mzv.cz/duesseldorf

Gewerkschaftsnahe Beratungsstellen für mobile Arbeitnehmer/innen

Es gibt in verschiedenen städtischen Zentren Beratungsstellen, die eng mit den Gewerkschaften zusammenarbeiten. Hier können Sie sich zu arbeits- und sozialrechtlichen Fragen informieren.

Dies ist telefonisch und per Mail möglich oder Sie gehen direkt vorbei. Sie werden hier umsonst und auf Wunsch anonym beraten. Dieses Angebot gilt auch dann, wenn Sie kein Gewerkschaftsmitglied sind.

Berlin

Beratungsbüro für entsandte Beschäftigte in Berlin

Kapweg 4, 13405 Berlin

EG, Raum 082/084/089

Telefon: +49 (0)30 21240145

E-Mail: beratung-eu@dgb.de

Deutsch, Polnisch, Rumänisch, Englisch, Russisch,

Französisch, Spanisch

www.postedwork.dgb.de

Beratungsstelle Faire Mobilität Berlin

Kapweg 4, 13405 Berlin

Telefon: +49 (0)30 21016437

Deutsch, Polnisch

E-Mail: berlin@faire-mobilitaet.de

www.faire-mobilitaet.de

Beratungsstelle für Migrantinnen und Migranten

Kapweg 4, 13405 Berlin

Telefon: +49 (0)30 513019280 (Deutsch, Türkisch)

+49 (0)30 513019281

(Deutsch, Polnisch, Russisch, Englisch)

+49 (0)30 513019283 (Deutsch, Griechisch, Englisch)

+49 (0)30 513019284

(Deutsch, Arabisch, Kurdisch, Englisch)

www.berlin.arbeitundleben.de

Braunschweig

Beratungsstelle für mobile Beschäftigte

Arbeit und Leben Niedersachsen

Gewerkschaftshaus Braunschweig

Wilhelmstraße 5, 38100 Braunschweig

Telefon: +49 (0)531 60187900

E-Mail: braunschweig@mobile-beschaefigte-niedersachsen.de

Deutsch, Polnisch, Spanisch, Englisch, Französisch

www.mobile-beschaefigte-niedersachsen.de

Bremen

MoBA Beratung für mobile Beschäftigte und Opfer von Arbeitsausbeutung

Gewerkschaftshaus Bremen

Bahnhofplatz 22-28, 28195 Bremen

Telefon: +49 (0)421 69628640, +49 (0)152 24642976

Deutsch, Polnisch, Russisch, Englisch

www.moba-beratung.de

Beratungsstelle Antidiskriminierung in der Arbeitswelt

DGB-Haus Bremen, 5. Etage

Bahnhofplatz 22–28, 28195 Bremen

Telefon: +49 (0)421 9608914

+49 (0)421 9608919

+49 (0)151 52527776

E-Mail: info@ada-bremen.de

Deutsch, Englisch, Französisch, Türkisch;

auf Anfrage weitere Sprachen

www.ada-bremen.de

Bremerhaven

MoBA Beratung für mobile Beschäftigte und Opfer von Arbeitsausbeutung

Gewerkschaftshaus Bremerhaven

Hinrich-Schmalfeldt-Str. 31b, 27576 Bremerhaven

Telefon: +49 (0)421 69628640, +49 (0)152 24643048

Deutsch, Bulgarisch, Russisch, Serbisch, Kroatisch, Englisch

www.moba-beratung.de

Dortmund

Beratungsstelle Faire Mobilität Dortmund

Westenhellweg 112, 5. OG, 44137 Dortmund

Telefon: +49 (0)231 18999859 (Deutsch, Bulgarisch, Englisch)

+49 (0)231 54507982 (Deutsch, Ungarisch, Englisch)

+49 (0)231 18998786 (Deutsch, Ungarisch, Rumänisch, Englisch)

+49 (0)231 18998652 (Deutsch, Rumänisch, Englisch)

+49 (0)231 18998697 (Deutsch, Polnisch, Englisch)

E-Mail: dortmund@faire-mobilitaet.de

www.faire-mobilitaet.de

Beratungsstelle „Arbeitnehmerfreizügigkeit in NRW fair gestalten“

Arbeit und Leben Nordrhein-Westfalen

Westenhellweg 112, 5. OG, 44137 Dortmund

Telefon: +49 (0)231 54507986

E-Mail: mihaylov@aunrw.de

Deutsch, Bulgarisch

www.aunrw.de

Dresden

EURES-TriRegio

Schützenplatz 14, 01067 Dresden

Telefon: +49 (0)351 8633116

E-Mail: sebastian.klaehn@dgb.de

Deutsch, Englisch, Polnisch, Tschechisch

www.eures-triregio.eu

BABS – Beratungsstelle für ausländische Beschäftigte in Sachsen

Volkshaus Dresden - 1. OG

Schützenplatz 14, 01067 Dresden

Telefon: +49 (0)351 85092728, +49 (0)351 85092729

Deutsch, Tschechisch, Polnisch, Slowakisch, Englisch

E-Mail: info@babs-online.eu

Düsseldorf

Beratungsstelle „Arbeitnehmerfreizügigkeit in NRW fair gestalten“

Arbeit und Leben Nordrhein-Westfalen

Friedrich-Ebert-Straße 34, 40210 Düsseldorf

Telefon: +49 (0)211 9380051

E-Mail: guia@aunrw.de

Deutsch, Rumänisch

www.aunrw.de

Erfurt

Fair in Thüringen – Projekt Faire Mobilität für Thüringen

DGB-Bildungswerk Thüringen e. V.

Schillerstraße 44, 2. OG, 99096 Erfurt

Telefon: +49 (0)361 2172712 (Deutsch, Rumänisch, Russisch, Englisch)

E-Mail: erfurt@faire-mobilitaet.de

Frankfurt/Main

Beratungsstelle Faire Mobilität Frankfurt/Main Europäischer Verein für Wanderarbeiterfragen e.V.

DGB-Haus 1, 4. OG

Wilhelm-Leuschner-Straße 69-77, 60329 Frankfurt/Main

Telefon: +49 (0)69 27297567 (Deutsch, Englisch, Rumänisch, Spanisch)

+49 (0)69 15345231 (Deutsch, Englisch, Bulgarisch)

+49 (0)69 27297566 (Deutsch, Englisch, Polnisch)

E-Mail: frankfurt@faire-mobilitaet.de

www.faire-mobilitaet.de

Hamburg

Arbeit und Leben – Servicestelle Arbeitnehmerfreizügigkeit

Besenbinderhof 60, 20097 Hamburg

Vorherige Terminvereinbarung per Online-Formular ist erwünscht.

Telefon: + 49 (0)40 28401678 (Deutsch, Polnisch, Englisch)

+ 49 (0)40 28401679 (Deutsch, Rumänisch)

+ 49 (0)40 28401676 (Deutsch, Bulgarisch, Englisch)

+ 49 (0)40 28401680 (Deutsch, Spanisch, Englisch)

www.hamburg.arbeitundleben.de

Hannover

Beratungsstelle für mobile Beschäftigte

Arbeit und Leben Niedersachsen

Arndtstr. 20, 30167 Hannover

Telefon:+49 (0)511 9819240/41

E-Mail: hannover@mobile-beschaeftigte-niedersachsen.de

Deutsch, Englisch, Polnisch, Russisch, Rumänisch, Französisch

www.mobile-beschaeftigte-niedersachsen.de

Kiel

Beratungsstelle Faire Mobilität Nord

Legienstraße 22, 24103 Kiel

Telefon: +49 (0)431 51951667 (Deutsch, Englisch, Polnisch)

+49 (0)431 51951668 (Deutsch, Englisch, Rumänisch)

E-Mail: nord@faire-mobilitaet.de

www.faire-mobilitaet.de

Beratungsstelle Arbeitnehmerfreizügigkeit

Arbeit und Leben Schleswig-Holstein

Legienstraße 22, 24103 Kiel

Telefon: +49 (0)431 51951670

E-Mail: gutearbeit@sh.arbeitundleben.de

Deutsch, Englisch, Rumänisch, Ungarisch, Bulgarisch, Arabisch

www.arbeitundleben-sh.de

Lüneburg

Beratungsstelle für mobile Beschäftigte

Arbeit und Leben Niedersachsen

Heiligengeiststr. 28, 21335 Lüneburg

Telefon: +49 (0)4131 9275095/6

E-Mail: lueneburg@mobile-beschaefigte-niedersachsen.de

Deutsch, Englisch, Bulgarisch, Ungarisch

www.mobile-beschaefigte-niedersachsen.de

Mainz

Europäischer Verein für Wanderarbeiterfragen e.V.

Kaiserstraße 26-30, 55116 Mainz

Telefon: +49 (0)176 63126638

E-Mail: ileana.pfingstgraef-borsos@emwu.org

Deutsch, Bulgarisch, Ungarisch, Rumänisch, Englisch

www.emwu.org

Mannheim

Beratungsstelle Faire Mobilität Süd-West

Hans-Böckler-Straße 3, 68161 Mannheim

Telefon: +49 (0)171 1769778

E-Mail: dragana.bubulj@bfw.eu.com

Deutsch, Englisch, Kroatisch, Serbisch

www.faire-mobilitaet.de

Beratungsstelle Faire Mobilität

Hans-Böckler-Straße 3 (rechter Eingang), 68161 Mannheim

Telefon: +49 (0)621 15047014

E-Mail: christian.dorev@faire-mobilitaet-mannheim.de

nikolay.mlekanov@faire-mobilitaet-mannheim.de

Deutsch, Englisch, Bulgarisch

www.faire-mobilitaet.de

München

Beratungsstelle Faire Mobilität München

DGB Bayern, Haus C 5.12

Schwanthalerstraße 64, 80336 München

Telefon: +49 (0)89 51399018 oder +49 (0)89 51242772

Deutsch, Bulgarisch, Rumänisch

E-Mail: muenchen@faire-mobilitaet.de

www.faire-mobilitaet.de

Infozentrum Migration und Arbeit der AWO München

Sonnenstraße 12a, 2. Aufgang, 1. OG, 80336 München

Telefon: +49 (0)89 51399932 (Deutsch, Türkisch)

+49 (0)89 51399929 (Deutsch, Rumänisch)

+49 (0)89 51399827 (Deutsch, Bulgarisch)

E-Mail: savas.tetik@awo-muenchen.de

www.awo-muenchen.de

Oldenburg

Beratungsstelle Faire Mobilität Oldenburg

Klävemannstraße 1, 26122 Oldenburg

Telefon: +49 (0)441 9249012

+49 (0)441 9249019

E-Mail: oldenburg@faire-mobilitaet.de

Deutsch, Polnisch, Rumänisch, Englisch

www.faire-mobilitaet.de

Beratungsstellen für mobile Beschäftigte

Arbeit und Leben Niedersachsen

Klävemannstraße 1, 26122 Oldenburg

Telefon: +49 (0)441 9249013/21

E-Mail: oldenburg@mobile-beschaefigte-niedersachsen.de

Deutsch, Englisch, Bulgarisch, Rumänisch

www.mobile-beschaefigte-niedersachsen.de

Potsdam

Fachstelle "Migration und Gute Arbeit" Brandenburg

Breite Straße 9a, 14467 Potsdam

Telefon: +49 (0)331 27357998

E-Mail: info@rightsatwork.de

Deutsch, Englisch, Polnisch, Arabisch, Französisch, Russisch
www.berlin.arbeitundleben.de

Stuttgart

Beratungsstelle Faire Mobilität Stuttgart

Gewerkschaftshaus, Willi-Bleicher-Straße 20, 70174 Stuttgart

Telefon: +49 (0)711 12093635 (Deutsch, Polnisch)

+49 (0)711 12093636

(Deutsch, Englisch, Tschechisch, Slowakisch)

E-Mail: stuttgart@faire-mobilitaet.de

www.faire-mobilitaet.de

Betriebsseelsorge Projekt S21

c/o Bahnhofmission

Arnulf-Klett-Platz 2, 70173 Stuttgart

Telefon: +49 (0)711 28470998

E-Mail: peter.maile@drs.de

Deutsch

www.betriebsseelsorge.de

Fraueninformationszentrum FIZ

Beratungsstelle zu Frauenhandel und Frauenmigration sowie
Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung

Urbanstraße 44, 70182 Stuttgart

Telefon: +49 (0)711 2394124

E-Mail: fiz@vij-stuttgart.de

Deutsch, Rumänisch, Englisch, Französisch, Spanisch;
auf Anfrage weitere Sprachen.

www.vij-stuttgart.de

Gewerkschaften in Deutschland

Die Gewerkschaften in Deutschland haben in vielen Städten Büros, an die Sie sich wenden können. Wir führen hier nur die gewerkschaftlichen Zentralen auf – dort können Sie aber nachfragen, wer für Sie wo zuständig ist.

DGB-Bundesvorstand

Henriette-Herz-Platz 2, 10178 Berlin

Telefon: +49 (0)30 240600

www.dgb.de

IG BAU – IG Bauen-Agrar-Umwelt

Olof-Palme-Str. 19, 60439 Frankfurt/Main

Telefon: +49 (0)69 957370

www.igbau.de

IG BCE – IG Bergbau, Chemie, Energie

Königsworther Platz 6, 30167 Hannover

Telefon: +49 (0)511 76310

www.igbce.de

EVG – Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft

Weilburger Str. 24, 60326 Frankfurt/Main

Telefon: +49 (0)69 75360

www.evg-online.org

GEW – Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft

Reifenberger Str. 21, 60489 Frankfurt/Main

Telefon: +49 (0)69 789730

www.gew.de

IG Metall

Wilhelm-Leuschner-Straße 79, 60329 Frankfurt/Main

Telefon: +49 (0)69 66930

www.igmetall.de

NGG – Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten

Haubachstr. 76, 22765 Hamburg

Telefon: +49 (0)40 380130

www.ngg.net

GdP - Gewerkschaft der Polizei

Bundesvorstand

Stromstraße 4, 10555 Berlin

Telefon: +49 (0)30 3999210

www.gdp.de

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

Bundesverwaltung

Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin

Telefon: +49 (0)30 69560

www.verdi.de

Wichtige Adressen in Tschechien

Gewerkschaften

ČMKOS

(Böhmisch-Mährische Konföderation der Gewerkschaftsverbände)

nám. W. Churchilla 1800/2

130 00 Praha 3

Telefon: + 420 739 505 444

E-Mail: info@cmkos.cz

www.cmkos.cz

Öffentliche Institutionen in Tschechien

Ministerstvo práce a sociálních věcí České republiky

(Ministerium für Arbeit und Soziales der Tschechischen Republik)

Na Poříčním právu 1/376

128 01 Praha 2

Telefon: + 420 221 921111

E-Mail: posta@mpsv.cz

www.mpsv.cz

Das örtlich zuständige Arbeitsamt finden Sie hier:

<http://portal.mpsv.cz/upcr>

Die zuständigen EURES-Berater/innen finden Sie hier:

<http://portal.mpsv.cz/eures/kontakt>

Česká správa sociálního zabezpečení
(Tschechische Sozialversicherungsanstalt)

Křížová 25

225 08 Praha 5

Telefon: + 420 257 061111

E-Mail: posta@cssz.cz

www.cssz.cz

Die örtlich zuständige Zweigstelle der Sozialversicherungsanstalt finden Sie hier:

www.cssz.cz/cz/kontakty

Státní úřad inspekce práce
(Staatsarbeitsaufsichtsbehörde –Arbeitsinspektion)

Kolářská 451/13

746 01 Opava

Telefon: + 420 950 179101

E-Mail: opava@suip.cz

www.suip.cz

Das zuständige regionale Arbeitsinspektorat finden Sie hier:

www.suip.cz/kontakty

Ministerstvo zdravotnictví České republiky
(Ministerium für Gesundheitswesen der Tschechischen Republik)

Palackého nám. 4

128 01 Praha 2

Telefon: + 420 224 971111

E-Mail: mzcr@mzcr.cz

www.mzcr.cz

Kancelář zdravotního pojištění
(Nationale Kontaktstelle für grenzüberschreitende
Gesundheitsversorgung)

nám. W. Churchilla 1800/2

130 00 Praha 3

Telefon: + 420 263 033411

E-Mail: info@kancelarzp.cz

www.kancelarzp.cz

Velvyslanectví Spolkové republiky Německo

(Deutsche Botschaft Prag)

Vlašská 19

118 01 Praha 1 (Malá Strana)

Telefon: + 420 257 113111

E-Mail: info@prag.diplo.de

www.prag.diplo.de

Dies ist ein Leitfaden für Menschen aus Tschechien, die in Deutschland leben und arbeiten wollen. Er beinhaltet Informationen, die helfen sollen, eine legale Arbeit unter fairen Bedingungen zu finden und nicht in ausbeuterische Situationen zu geraten.

Gefördert durch:



Bundeministerium
für Arbeit und Soziales



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages